

# **Satzung des Arbeitskreises der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS)**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der AKS fördert das Lehren und Lernen von Fremdsprachen an Universitäten und Hochschulen und unterstützt hierzu die Belange der in diesem Bereich tätigen Einrichtungen, Organisationen und Personen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Publikationen, Betreiben einer Clearingstelle als Informationszentrale sowie andere Formen der formellen und informellen Zusammenarbeit der angeschlossenen Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen untereinander sowie mit entsprechenden Organisationen, Institutionen und Personen im Inland und Ausland.
- (3) Der AKS fördert die inhaltliche, didaktische und organisatorische Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts an Hochschulen, insbesondere durch das hochschulspezifische Ausbildungs- und Zertifikationssystem UNIcert®.
- (4) Der AKS fördert den ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Sprachenzentren bzw. ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (10) Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 (1) an diese weiterleiten (§58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
  - a) institutionellen Mitgliedern
  - b) persönlichen Mitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern
- (2) Institutionelle Mitglieder sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die bereit sind, die Zwecke des AKS e.V. zu fördern, nach folgender Maßgabe:
  - (a) Als ordentliche institutionelle Mitglieder gelten Sprachenzentren an Hochschulen und andere Hochschuleinrichtungen sowie einschlägige Verbände, die ihren Sitz in Regionen haben, in denen Deutsch Amts- oder Landessprache ist. Die Mitgliedseinrichtungen und -verbände werden durch eine\*n von ihnen benannte\*n Vertreter\*in repräsentiert.

- (b) Als außerordentliche Mitglieder gelten Sprachenzentren an Hochschulen und andere Hochschuleinrichtungen sowie einschlägige Verbände, die in Regionen angesiedelt sind, in denen Deutsch nicht Amts- oder Landessprache ist. Die Mitgliedseinrichtungen und -verbände werden durch eine\*n von ihnen benannte\*n Vertreter\*in repräsentiert.
- (3) Persönliche Mitglieder sind natürliche Personen, insbesondere soweit sie in Institutionen nach § 3(2) tätig sind, die bereit sind, die Zwecke des AKS e.V. zu fördern
- (4) Fördernde Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, die die Zwecke des AKS e.V. ideell und materiell unterstützen wollen.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verein. Sie ist bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig.
- (6) Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Vereinssatzung.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen) oder Austrittserklärung gegenüber dem Verein. Diese muss in Textform (postalisch oder per E-Mail) dem Verein bis zum 31. Oktober eines Jahres zugegangen sein, damit der Austritt zum Folgejahr wirksam wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen. Einem Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zustimmen.

### **§ 3a Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen institutionellen Mitglieder gemäß §3 Ziffer 2a) sowie die persönlichen Mitglieder gemäß §3 Ziffer 3 haben volles, gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Ämter in den Vereinsorganen.
- (2) Die außerordentlichen institutionellen Mitglieder gemäß §3 Ziffer 2 b) und die Fördermitglieder gemäß §3 Ziffer 4 haben kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§3b Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Vereinssatzung nachzukommen. Es ist ferner verpflichtet, die ordnungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug werden in der Beitragsordnung festgehalten, die von der Ständigen Kommission beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Webseite des AKS e.V. oder durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Zur Finanzierung besonderer Vereinsvorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Darüber hinaus kann die Umlage auch in Form einer Pauschale erhoben werden, die 250 € pro Mitglied nicht überschreiten darf.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Ständige Kommission
- die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister\*in als Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

- (3) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Rechenschaftsbericht der Ständigen Kommission, die Entlastung des Vorstandes sowie über Umlagen gem. §4(2) und wählt die Mitglieder der Ständigen Kommission. Über Satzungsänderungen entscheidet die MGV gem. § 9. Bei allen weiteren Abstimmungen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (postalisch oder per E-Mail) durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzumachen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, in der Regel dem/der Vorsitzenden, geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen oder zu benennen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel der/dem Vorsitzenden, sowie der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 6 Ständige Kommission**

- (1) Die Führung der Geschäfte des AKS zwischen den Mitgliederversammlungen obliegt der Ständigen Kommission (SK).
- (2) Die Ständige Kommission besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus (a) bis zu 20 gewählten Vertreter\*innen von ordentlichen institutionellen Mitgliedern und (b) bis zu 4 gewählten persönlichen Mitgliedern. (c)

Ein/e Vertreter\*in der Institution, an die die Clearingstelle des AKS e.V.<sup>1</sup> angeschlossen ist, hat einen festen Platz in der Ständigen Kommission.

- (3) Die Mitglieder unter (a) und (b) der Ständigen Kommission werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Ständige Kommission kann sich für bestimmte Aufgaben und Projekte durch kooptierte Mitglieder ergänzen. Diese müssen ordentliche institutionelle oder persönliche Mitglieder des Vereins sein; in der Ständigen Kommission haben sie beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die SK kann zur Erfüllung der Vereinszwecke weitere Kommissionen einrichten und diesen und/ oder den jeweiligen Vorsitzenden der Kommission bestimmte Rechte übertragen, einschließlich der Führung eines eigenständigen Haushalts im Rahmen des jeweiligen Arbeitsfeldes. Die jeweilige Kommission gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung, die von der SK bestätigt werden muss. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission von der SK bestätigt, das generelle Vorschlagsrecht der SK bleibt davon unberührt. Der/ die Vorsitzende einer Kommission ist kraft Amtes beratendes Mitglied der Ständigen Kommission.
- (6) Die Ständige Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, seine\*n Stellvertreter\*in und eine\*n Schatzmeister\*in als Vereinsvorstand gemäß BGB §26, Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand kann Vertreter\*innen weiterer Kommissionen für die Vorstandsarbeit kooptieren.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann einzelne Aufgabenbereiche an andere Mitglieder der Ständigen Kommission übertragen.

---

<sup>1</sup> Die Clearingstelle unterstützt die Verwaltungsgeschäfte der Ständigen Kommission, z.B. Ausübung von Sekretariatsaufgaben und ist in der Regel an eine Institution angeschlossen.

- (6) Die/Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein, veranlasst die Wahl der Ständigen Kommission und lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein. Sie/Er kann diese Aufgaben an die Clearingstelle übertragen.

## **§ 8 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand hat über die Finanzsituation des Vereins Rechenschaft abzugeben.
- (2) Hierfür ist pro Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) ein Haushaltsplan und eine Jahresabrechnung zu erstellen, die durch ein von der Ständigen Kommission zu wählendes Mitglied zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht (a) der Ständigen Kommission zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie (b) der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

- (1) Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen bzw. durch ein schriftliches Votum repräsentierten Mitglieder des Vereins. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern des Vereins mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, auf der sie behandelt werden sollen. Verhinderte Mitglieder sind zu einem schriftlichen Votum aufzufordern.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur unter Beibehaltung der Gemeinnützigkeit der Ziele zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung **und/oder** der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.03.2020 mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.